



NEUES ERBRECHT AB 01.07.2009

Die Erbrechtsreform ist nunmehr Gesetz. Die wichtigsten Neuerungen hat Herr Rechtsanwalt Friedbert Wittum (Fachanwalt im Erbrecht), 1. Vorsitzender von Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V., für Sie wie folgt zusammengefasst:

1. die Pflichtteilsentziehung

Ein Erblasser konnte einem Pflichtteilsberechtigten, in der Regel seinen Kindern oder seiner Ehefrau, den Pflichtteil nur dann entziehen, wenn diese einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel geführt haben. Wegen der Beweisschwierigkeiten ist dies nunmehr geändert worden. Ein Pflichtteilsentzug ist nunmehr möglich, wenn der Betreffende wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Nach bisherigem Recht betrifft der Pflichtteil auch Schenkungen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod gemacht hat. Der Gesetzgeber hat das nunmehr geändert und zwar im ersten Jahr vor dem Erbfall wird die Schenkung voll berücksichtigt, innerhalb jeden weiteren Jahres vor dem Erbfall jeweils um 1/10 weniger, nach Ablauf von 10 Jahren überhaupt nicht mehr.

3. Anrechnung von Pflegeleistungen

Bis jetzt konnten Abkömmlinge des Erblassers, die diesen während längerer Zeit gepflegt hatten, einen Ausgleich für die Leistungen nur verlangen, wenn sie durch die Pflege in ihrem Einkommen eine Einbuße erlitten haben. In Zukunft besteht der Ausgleichsanspruch auch dann, wenn diese Einkommenseinbußen nicht erfolgt sind.

4. Verjährung

Erbrechtliche Ansprüche verjähren nunmehr einheitlich in 3 Jahren. Ausnahmen sind Herausgabeansprüche des Erben an Erbschaftsbesitzer, diese verjähren in 30 Jahren.

5. Anrechnungen von Schenkungen auf den Pflichtteil (wurde nicht geändert)

Eine nachträgliche Anrechnung auf den Pflichtteil wurde nicht in die Reform aufgenommen. Es bleibt dabei, dass nur dann eine Anrechnung stattfindet, wenn dies der Erblasser bei der Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten erklärt hat, dass diese anzurechnen ist.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der

Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen. Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 1 Million Mitgliedern.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.	1. Vorsitzender	Telefon: 05724 96514
Im Anwaltshaus in Schaumburg	Friedbert Wittum	Fax: 05724 965265
Lange Straße 53	Rechtsanwalt und Notar	Mobil: 0173 9376865
D-31683 Obernkirchen	E-Mail: hug@obernkirchen-info.de	

Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>